

Taxenordnung der Kreisstadt Heppenheim

vom 08.05.1985

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 08.05.1985

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 1, 2, 51 Abs. 1, 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 25.02.1983 (BGBl. I S. 196), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551), wird durch Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim vom 08.05.1985 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Genehmigungsbereiches der Kreisstadt Heppenheim.

§ 2 Beschaffenheit der Taxen

- (1) Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
- (2) Sofern durch den Betrieb eine Verschmutzung auftritt, ist diese vor Aufnahme des nächsten Fahrgastes zu beseitigen.

§ 3 Bereitstellung der Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf behördlich und nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden.
- (2) Die Bereitstellung auf den ausgewiesenen Taxenplätzen ist allen Taxenfahrern gestattet.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer hat aus der ihm obliegenden Betriebspflicht ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Aus diesem Verzeichnis muß auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt waren.
- (3) Die Einstellung und Entlassung von Fahrern (auch Aushilfsfahrern) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Personalien und der Listennummer des Führerscheines zur Fahrgastbeförderung zu melden.
- (4) Der Unternehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung darüber zu machen, sobald eine Taxe mehr als sieben Tage dem Dienstesatz entzogen ist.
- (5) Änderungen des Wohn- und Betriebssitzes sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage der Genehmigungsurkunde und des Auszuges der Genehmigungsurkunde zu melden.
- (6) Auf Verlangen des Fahrgastes muß eine Quittung über den Beförderungspreis ausgestellt werden. Diese Quittung muß mit dem Stempel des Unternehmens und der Ordnungsnummer des Fahrzeuges versehen sein.
- (7) Sobald Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, so sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.
- (8) Die Fahrer der Taxen haben die Fahrgastbeförderung in ordentlicher und sauberer Kleidung durchzuführen.
- (9) Der Betriebsnachweis muss drei Jahre aufgehoben werden und ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, für das Angaben gemacht worden sind.
- (10) Dienstpläne sind vom Unternehmer und deren Fahrzeugführer einzuhalten.

§ 5

Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Tage aufzufüllen. Soweit erforderlich, ist das Nebeneinanderparken der Taxen gestattet. Es muß sich hierbei aber um speziell von der Genehmigungsbehörde ausgewiesene Plätze handeln. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrer hat sich an seiner bereitgestellten Taxe aufzuhalten.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Plätzen nachzukommen.

(5) An den Taxenständen ist jede Belästigung Dritter zu unterlassen.

§ 6 Besondere Vorschriften

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Taxi-Tarif) und diese Taxenordnung sind stets mitzuführen. Der Fahrzeugführer muß zusätzlich über einen Stadtplan sowie über ein Straßenverzeichnis im gesamten Bereich der Kreisstadt Heppenheim verfügen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, daß der Fahrzeugführer die Durchsage versteht, die Fahrgäste aber nicht gestört werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 01. Juni 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 25. Juni 1963 außer Kraft.

Heppenheim, 8. Mai 1985

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rathje

Erster Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 8.5.1985

veröffentlicht am 18.5.1985

in Kraft getreten am 1.6.1985